

Qualifikationsnachweis Somnologie (für Psychologen und Naturwissenschaftler) Merkblatt für Antragsteller

(Stand: 25. März 2020)

Die Regelungen zum Qualifikationsnachweis Somnologie (für Psychologen und Naturwissenschaftler) der DGSM wurden verabschiedet und in der Zeitschrift „SOMNOLOGIE“ (1997) 1, 144 –147 veröffentlicht. Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.08 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.07.2014. Eine Antragstellung nach den Übergangsbestimmungen ist jetzt nicht mehr möglich.

Der Antrag und alle Unterlagen auf den QN sind an den Vorstand der DGSM **ausschließlich** elektronisch als PDF-Dateien formlos zu schicken:

E-Mail: **DGSM-Geschaeftsstelle@t-online.de**

Der Antrag kann nur von Mitgliedern der DGSM gestellt werden (nach Aufnahme in die Gesellschaft durch die Mitgliederversammlung).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (weitere Unterlagen, wie Publikationen etc. sind nicht erforderlich). Unbeglaubigte Kopien sind ausreichend. Die DGSM behält sich vor, beglaubigte Kopien anzufordern. Zu den einzelnen Punkten beachten Sie bitte die Regelungen zum QN, Punkt 3.1:

- Formloser schriftlicher Antrag
- Nachweis über den entrichteten DGSM-Jahresbeitrag
- Nachweis über die bezahlte Bearbeitungsgebühr von Euro 105,00 (Überweisung auf das Konto der DGSM: **VR Bank HessenLand Schwalmstadt, Swift-Code: GENODE51ALS, IBAN-Nummer: DE69 5309 3200 0002 1230 96**)
- Diplom- bzw. Masterurkunde
- Nachweis von 2 Jahren ganztägiger Fortbildung in einem von der DGSM akkreditierten Schlaflabor (Zeugnis des verantwortlichen Chefarztes oder Laborleiters). Zu anrechenbaren Zeiten siehe unten.
- Nachweis über die erfüllten Richtzahlen nach Punkt 1 des Stoffkatalogs zum QN. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass die genannten Leistungen vom Antragsteller selbst erbracht wurden.
 - ◆ Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 30 Polysomnographien (PSG) nach den Kriterien von Rechtschaffen und Kales von 1968 (R&K) oder der American Academy of Sleep Medicine von 2007-2016 (AASM)

- ◆ Selbständige Befundung von 200 PSG nach R&K oder AASM, davon mindestens 100 kardiorespiratorische PSG
- ◆ Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 20 MSLTs
- ◆ Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 30 ambulanten Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen
- ◆ 100 dokumentierte, abgeschlossene Behandlungsfälle, davon mindestens je 10 mit schlafbezogenen Atmungsstörungen (incl. nasale Ventilationstherapie), Dyssomnien, Parasomnien, Schlafstörungen bei psychiatrischen und körperlichen Erkrankungen.

Wenn diese Unterlagen vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegen, wird der Antrag an das Fachgremium für den QN weitergeleitet. Dieses entscheidet im Auftrag des Vorstands über die Zulassung zum Anerkennungsverfahren (AV).

Der Ort und der Termin des AV werden dem Antragsteller rechtzeitig (ca. drei Monate im Voraus) mitgeteilt. Das AV wird von einer Anerkennungskommission durchgeführt, die vom Fachgremium benannt wird. Es besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil, die mündlich durchgeführt werden. Gegenstand des Verfahrens sind somnologische diagnostische und therapeutische Verfahren sowie die im Stoffkatalog genannten Wissensgebiete.

Die Einladung zu einem Anerkennungsverfahren erfolgt von Seiten der DGSM nur einmal. Wenn dieser Termin nicht wahrgenommen werden kann, wird einmalig ein Ersatztermin vergeben. Wenn dieser ebenfalls nicht wahrgenommen wird, liegt es in der Verantwortung des Antragstellers, sich um einen neuen Termin zu bemühen. Eine Einladung zu einem Wiederholungstermin erfolgt nur, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und der Antragsteller die Einladung beantragt.

Zur Vorbereitung auf das AV wird ausdrücklich die Teilnahme an den Veranstaltungen des Modellcurriculums „QN Somnologie“ empfohlen (Inhalte, Orte und Termine werden im Rundbrief der DGSM und auf der Homepage der DGSM (<http://www.dgsm.de>) bekannt gegeben).

Für Mediziner sowie für technische und pflegerische Mitarbeiter in den Schlafmedizinischen Zentren bestehen gesonderte Regelungen.

Das Fachgremium für den QN
Der Vorstand der DGSM